

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Schienenbahnen, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vda, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien andererseits, womit der **Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der österreichischen Eisenbahnunternehmen (KV EU)** vom 16.11.2010 in der Fassung vom 05.07.2016 abgeändert wird.

I.

1) Der Geltungsbereich (§ 1) wird wie folgt geändert:

– § 1 Absatz 1 litera b und c erhalten folgende neue Fassungen:

„b) fachlich:

1. mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Unternehmen, für alle Eisenbahnunternehmen mit einer Berechtigung nach dem EisbG idgF, ausgenommen nicht öffentliche Eisenbahnunternehmen,
2. für jene ÖBB-Konzerngesellschaften, die Eisenbahnunternehmen sind, mit Ausnahme des § 8 betreffend die Bestimmungen über die Arbeitszeit;
3. *für alle Unternehmen und Betriebe, die im Eisenbahnpersonenverkehr*
 - *die gastronomische Betreuung auf Schienenbahnen ausüben bzw. im Eisenbahnpersonenverkehr eingesetzte Speisewagen bewirtschaften (wie z.B. Speisewagenunternehmungen, Betrieb von Restaurantwagen) sowie*
 - *Schlaf- und Liegewagen betreuen bzw. bewirtschaften, mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Unternehmen.*

c) persönlich:

1. für alle Arbeitnehmer/innen, die bei den gemäß litera b *Ziffer 1 und 2* unterliegenden Unternehmen oder Betrieben beschäftigt sind und deren Dienstverhältnisse nach dem 31. Dezember 2010 begründet wurden;
2. für jene Arbeitnehmer/innen, die gemäß § 37 in den Anwendungsbereich dieses Kollektivvertrages übergetreten sind.
3. *für alle Arbeitnehmer/innen der unter litera b Ziffer 3 genannten Unternehmen und Betriebe, die zum fahrenden Personal gehören und überwiegend Tätigkeiten in diesem Bereich erbringen.“*

– § 1 Absatz 2 zweiter Unterstrich wird wie folgt ergänzt:

„- fallweise Beschäftigte (Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise bei dem/der-selben Dienstgeber/in beschäftigt werden oder wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.), *ausgenommen Beschäftigte von Unternehmen gemäß § 1 Abs 1 litera b Ziffer 3, ...*“

- § 1 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Für alle unter Abs 1 litera b Ziffer 3 genannten Unternehmen und Betriebe sowie die unter Abs 1 litera c Ziffer 3 genannten Arbeitnehmer/innen gelten nur jene Bestimmungen dieses Kollektivvertrages, die in der Anlage 7 genannt sind.“

2) Geltungsbeginn und Geltungsdauer (§ 2): In Absatz 2 wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender dritter Unterabsatz eingefügt:

„Die Anlage 7 dieses Kollektivvertrages kann gesondert von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.“

II.

Anlagen zum Kollektivvertrag:

1) Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

„Internationale Schlafwagen- und Touristikgesellschaft *außer der gastronomischen Betreuung auf Zügen im Tagverkehr*“ (siehe Anlage 1 im Anhang).

2) In Anlage 1 entfällt „Mürztaler Verkehrs-GesmbH“.

3) Der Kollektivvertrag wird um eine neue Anlage 7, die Regelungen im Zusammenhang mit der gastronomischen Betreuung auf Schienenbahnen beinhaltet, ergänzt. Die Anlage 7 erhält die im Anhang angeführte Fassung.

III.

Für die Betreuung und Bewirtschaftung von Schlaf- und Liegewagen werden für die Internationale Schlafwagen- und Touristikgesellschaft Verhandlungen mit dem Ziel durchgeführt, neue Regelungen ab dem 01.01.2021 zu vereinbaren und einzusetzen.

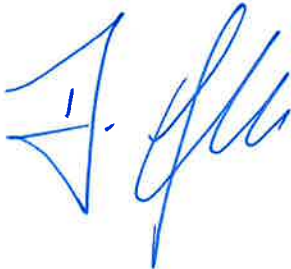
IV.

Der gegenständliche Kollektivvertrag tritt mit 01. Juli 2017 in Kraft.

Wien, am 20/06/17

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
FACHVERBAND DER SCHIENENBAHNEN

Der Obmann



Der Geschäftsführer



ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA

Der Vorsitzende

Fachbereich Eisenbahn
Der Vorsitzende

Der Bundesgeschäftsführer

Fachbereich Eisenbahn
Der Stv.-Vorsitzende

ANLAGE 1

Verzeichnis der von diesem KV ausgenommenen Unternehmen und Betriebe

Folgende Verkehrsunternehmen und Verkehrsbetriebe sind von diesem KV ausgenommen:

Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe

Grazer Stadtwerke AG - Verkehrsbetriebe

Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG

Salzburg AG/Kraftfahrzeug-Gewerbebetrieb

Internationale Schlafwagen- und Touristikgesellschaft außer der gastronomischen Betreuung auf Zügen im Tagverkehr

ANLAGE 7

Regelungen zur gastronomischen Betreuung auf Schienenbahnen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten ab 01. Juli 2017:

§ 1 Arbeitszeit

- (1) Die tägliche Normalarbeitszeit darf 10 Stunden betragen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann auf bis zu 50 Stunden erweitert werden.
- (2) Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs kann die tägliche Normalarbeitszeit (zum Beispiel im Zusammenhang mit Verkehrsdienstverträgen) auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden.
- (3) Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in einzelnen Wochen
 - bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 8 Wochen auf höchstens 50 Stunden,
 - bei einem Durchrechnungszeitraum von über 8 Wochen auf höchstens 48 Stundenausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet.

Schließt die Arbeitszeit Warte- und Bereitschaftszeiten ein, die voll auf die Arbeitszeit angerechnet werden, kann die wöchentliche Normalarbeitszeit 50 Stunden überschreiten. Die tägliche Normalarbeitszeit darf jedoch 12 Stunden nicht überschreiten.

Die Durchrechnung der Normalarbeitszeit ist über einen Zeitraum von höchstens 26 Wochen zulässig.

- (4) Im Schichtdienst kann die Normalarbeitszeit innerhalb eines festgelegten Durchrechnungszeitraumes in einzelnen Wochen bis auf 56 Stunden ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb des Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet.

Die tägliche Normalarbeitszeit darf bis zu 10 Stunden betragen. Die tägliche Normalarbeitszeit kann bis auf 12 Stunden unter der Bedingung ausgedehnt werden, dass die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit der Arbeitszeitverlängerung durch einen Arbeitsmediziner festgestellt wird.

- (5) Wird die Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier oder weniger Tage verteilt, kann entweder durch Betriebsvereinbarung oder in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung die tägliche Normalarbeitszeit auf zehn Stunden ausgedehnt werden.
- (6) Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder die wöchentliche Normalarbeitszeit oder bei Anwendung von Durchrechnungsbestimmungen die auf einzelne Wochen im Durchrechnungszeitraum verteilte Normalarbeitszeit überschritten wird oder die tägliche Normalarbeitszeit überschritten wird, die sich aufgrund der Verteilung dieser wöchentlichen Normalarbeitszeit auf einzelne Tage ergibt.

Unbeschadet der nach § 7 Abs 1 AZG in der Einzelwoche zulässigen Überstunden ist gemäß § 7 Abs 2 AZG die Leistung von 10 weiteren Überstunden in einzelnen Wochen zulässig. Wöchentlich sind jedoch nicht mehr als 20 Überstunden zulässig.

(7) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Eine Teilung der Ruhepause nach den Bestimmungen des § 11 AZG ist zulässig.

Durch Betriebsvereinbarung kann die Bezahlung (Art und Weise, Höhe, ...) der Ruhepause geregelt werden.

(8) Die tägliche Ruhezeit kann auf mindestens 8 Stunden verkürzt werden. Diese Verkürzung ist innerhalb der nächsten 21 Tage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen. An höchstens 2 Tagen pro Woche kann eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf mindestens 6 Stunden erfolgen, wobei die erste Verkürzung innerhalb von 7 Tagen, die zweite innerhalb von 14 Tagen im Zusammenhang mit einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen ist.

(9) Die wöchentliche Ruhezeit darf in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz unterbleiben, wenn in einem Durchrechnungszeitraum von 6 Wochen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden. Innerhalb des sechswöchigen Durchrechnungszeitraumes sind zumindest drei 36-stündige Ruhezeiten vorzusehen, die einen ganzen Kalendertag umfassen. Die aus der Verkürzung resultierende Zeit ist in Verbindung mit einer anderen wöchentlichen Ruhezeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes auszugleichen.

(10) Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Lohnordnung, Lohntabelle

(1) Der/die Arbeitnehmer/in hat Anspruch auf den kollektivvertraglichen Lohn gemäß folgender Lohntabelle:

		„ungelernt“	„gelernt“
Verweildauer	Stufen		
3 Jahre	1	1.608,86	1.725,25
4 Jahre	2	1.650,06	1.768,51
4 Jahre	3	1.690,23	1.810,74
4 Jahre	4	1.730,40	1.854,00
	5	1.770,57	1.897,26

Die in der Tabelle für „gelernte“ Arbeitnehmer/innen angeführten Löhne kommen auf jene Arbeitnehmer/innen zur Anwendung, die eine für die gastronomische Tätigkeit einschlägige Ausbildung (LAP oder Abschluss einer Tourismusschule) aufweisen. In allen anderen Fällen kommen die in der Tabelle für „ungelernte“ Arbeitnehmer/innen angeführten Löhne zur Anwendung.

(2) Der/die Arbeitnehmer/-in rückt erstmalig nach drei und in der Folge alle vier Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Der Gehaltsstufenwechsel findet mit dem auf die Vollendung der 3-jährigen bzw. 4-jährigen Vorrückungsfrist folgenden Monatsersten statt.

§ 3 Sonderzahlungen

(1) Dem/der Arbeitnehmer/in gebührt für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist spätestens am 30.06. und die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung spätestens am 30.11. des jeweiligen Jahres fällig. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag fällig.

(2) Die jeweilige Sonderzahlung gebührt in der Höhe des dem/der Arbeitnehmer/in zustehenden Juni- bzw. Novemberlohns. Dies entspricht dem KV- Mindestlohn entsprechend der Lohntabelle gemäß § 2 der Anlage 7.

(3) Steht ein/e Arbeitnehmer/in während eines Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen monatlichen Lohns, so gebührt ihm/ihr als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.

(4) Scheidet ein/e Arbeitnehmer/in vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die aliquote Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.

§ 4 Zulage für Arbeitsunterbrechungen laut Dienstplan

Bei einer durchgehenden ununterbrochenen Arbeitsunterbrechung von mehr als 180 Minuten erfolgt ab der 181. Minute die Bezahlung einer Zulage in der Höhe von € 2,50 brutto je angefangener Viertelstunde.

Diese Zulage wird zukünftig um die jeweilige durchschnittliche kollektivvertragliche Lohnerhöhung valorisiert.

Die Zeit dieser Arbeitsunterbrechung stellt keine Arbeitszeit dar.

§ 5 Jubiläumsgeld

(1) Dem/der Arbeitnehmer/in ist aus Anlass der Vollendung einer im Unternehmen verbrachten Dienstzeit von 25, 35 und 40 Jahren für treue Dienste ein Jubiläumsgeld in der Höhe von je einem monatlichen Lohn gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 7 zu gewähren.

(2) Unter Dienstzeit ist die tatsächlich beim Unternehmen zurückgelegte Dienstzeit zu verstehen, wobei folgende Zeiträume nicht als Dienstzeit gezählt werden: Lehrzeit, Karenzurlaub.

§ 6 Kündigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis kann von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist durch Kündigung gelöst werden.

§ 7 Weitere anzuwendende Bestimmungen aus diesem Kollektivvertrag

Für die in § 1 Abs. 1 litera b Ziffer 3 dieses Kollektivvertrages genannten Unternehmen und Betriebe sowie deren Arbeitnehmer/innen gemäß § 1 Abs. 1 litera c Ziffer 3 dieses Kollektivvertrages gelten folgende Bestimmungen:

§ 3, § 4, § 5, § 6, § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14, § 15, § 16, § 20 Abs. 2, § 23, § 28, § 29 und § 36.

§ 8 Übergangsbestimmung

Wurde das Dienstverhältnis eines/einer Arbeitnehmers/in vor dem 01.07.2017 begründet und ist dieses am 01.07.2017 ununterbrochen aufrecht, so ist die bisherige Dienstzeit für dienstzeitabhängige Ansprüche, die in diesem Kollektivvertrag geregelt sind, zu berücksichtigen.